

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 7. März 2008 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur kann nicht empfohlen werden, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Wilhelm Victor Krausz" erwähnten Gemälde, nämlich

Wilhelm Victor Krausz
Bildnis des Malers Eduard Zetsche,
Entstehungsdatum unbekannt
Öl auf Holz, 60 x 46 cm
Inv.Nr. 4374

Wilhelm Victor Krausz
Meditation (Damenbildnis, Dame in Rot)
Entstehungsdatum unbekannt
Öl/Leinwand, 74 x 58 cm
Inv.Nr. 4360

aus der Österreichischen Galerie Belvedere an die Rechtsnachfolger von Wilhelm Victor Krausz zurückzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Gemälde von Wilhelm Victor Krausz, zu welchen ein Dossier der Kommission für Provenienzforschung mit der Bezeichnung "Wilhelm Victor Krausz" vorliegt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Wilhelm Victor Krausz, der zu den bekanntesten österreichischen Porträtisten zählte, wurde von den NS-Machthabern wegen seiner Abstammung verfolgt. Im September 1939 musste er nach

New York emigrieren, wobei er sein gesamtes künstlerisches Oeuvre sowie seine Sammlung alter Meister in Wien zurücklassen musste. Die Gestapo hat diese Kunstwerke beschlagnahmt.

Das in der Österreichischen Galerie Belvedere befindliche Portrait des Malers Eduard Zetsche von Wilhelm Victor Krausz wurde nach dem vorliegenden Dossier bereits im Jahre 1928 angekauft und 1937 in Paris bei der Ausstellung: "Exposition d'Art Autrichien" als Leihgabe gezeigt.

Wie bereits ausgeführt, wurden alle Kunstwerke, die man nach Krausz Flucht in dessen Atelier fand, von der Gestapo beschlagnahmt. Sieben Bilder wurden auf Grund ihres historischen Wertes dem Institut für Denkmalpflege übergeben, der Rest wurde von der Vugesta "verwertet". Im August 1941 erwarben die Wiener Städtischen Sammlungen den Großteil der Krausz-Gemälde zu Stückpreisen zwischen 20 und 40 RM, darunter die "Meditation", die unter der Nummer 70.270 inventarisiert wurde.

Im Jahre 1947 forderte der Künstler seine Werke zurück. Mit Bescheid vom 14. Juni 1949 wurden Krausz drei Porträts aus den Städtischen Sammlungen restituiert. Am 5. Juli 1949 schrieb der damalige Bürgermeister von Wien, Theodor Körner, an den Künstler, es habe sich bei einer Durchsicht der Bestände der Städtischen Sammlungen herausgestellt, *"dass es diesen (Anm.: den Städtischen Sammlungen) gelungen ist, im Jahr 1941 einen größeren Teil der vermutlich in ihrem Atelier zurückgebliebenen und von der Gestapo beschlagnahmten Gemälden und Skizzen ... zu bewahren."* In einer dem Schreiben angeschlossenen Liste der "bewahrten" Werke sind die hier gegenständlichen Gemälde "Meditation" und "Portrait des Males Eduard Zetsche" enthalten. Krausz möge daher als Gegenleistung für die Erhaltung seiner Bilder einen in einer weiteren Liste konkret genannten Teil der Stadt Wien als Widmung überlassen. In diesem Schreiben wird ausdrücklich festgehalten: *"Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinde Wien diese Bestände zunächst als Ihren Besitz betrachtet ..."* Mit Schreiben vom 22. August 1949 teilte Krausz dem Direktor der Städtischen Sammlungen mit, dass er mit Ausnahme von vier Werken die Wunschliste der Städtischen Sammlungen *"genehmige"* und hielt zu den hier gegenständlichen Werken fest:

"Das Bild des Malers Eduard Zetsche hat durch 10 Jahre in der Modernen Galerie, Orangerie, Unteres Belvedere einen würdigen Platz eingenommen. Es wäre mir daran gelegen, dass dieses Bild wieder in die Moderne Galerie gelangt, wenn Direktor Dr. Gassarolli damit einverstanden ist."

Falls die Moderne Galerie ein von mir gemaltes, bei Ihnen befindliches Bild auch für geeignet findet, z.B. "Meditation" so bitte ich Sie, sehr verehrter Herr Direktor, diesbezüglich das Notwendige veranlassen zu wollen."

Auch wenn zu diesem Zeitpunkt somit eine formelle Rückstellung nicht erfolgt ist, ist doch davon auszugehen, dass Wilhelm Victor Krausz ab Juli 1949 über die in der Gewahrsame der Stadt Wien befindlichen Kunstgegenstände frei verfügen konnte.

Schließlich teilte der Rechtsvertreter von Krausz, Rechtsanwalt Dr. Heinz Kipper, mit Schreiben vom 15. November 1949 den Wiener Städtischen Sammlungen mit:

"Ich habe heute von Herrn Professor Krausz ein Schreiben vom 10. November erhalten, in dem er mir wörtlich mitteilt:

'Um auf das Bild Meditation zurückzukommen, so möchte ich um einen Irrtum zu vermeiden, darauf aufmerksam machen, dass auf dem betreffenden Bilde weder die Haare noch das Kleid rot sind. Herr Direktor Dr. Glück weiß genau Bescheid darüber, da ich auf der Rückseite des bezüglichen Photos mit Bleistift, die Bemerkung Meditation schrieb. Was nun die Dame in rot anbelangt, so kombiniere ich, dass es sich hier um eine mehr oder weniger minderwertige Arbeit von mir handelt, darstellend die Nichte von Carl Hollitzer. Ich möchte vermeiden, dass Herr Direktor Gassarolli eine minderwertige Arbeit von mir bekommt. Auf Ihren Wunsch bestätige ich hiermit, dass ich das Gemälde "Meditation" der Österreichischen Galerie in Wien widme.'

Ich bitte also nochmals festzustellen, welches das richtige Bild "Meditation" ist und mir auch das Photo, auf dem Herr Professor Krausz die Bemerkung "Meditation" geschrieben hat, zukommen zu lassen. Das Bild, das Sie mir am 28. Oktober als Meditation bezeichnet haben, stellt eine Dame in rot dar. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir auch ein zweites Photo schicken könnten, damit ich eines Herrn Professor Krausz übersenden kann."

Die Provenienzforschung der Stadt Wien zog aus dem zeitlichen Zusammentreffen der Restitution von Gemälden an Krausz und der Aufforderung des Wiener Bürgermeisters an ihn, mehrere seiner Bilder den Städtischen Sammlungen zu widmen, den Schluss, die Transaktion habe einen "Kuhhandel" dargestellt, weil die Initiative zu den Widmungen zweifellos nicht von Wilhelm Victor Krausz ausgegangen war. Außerdem seien die Widmungen unter dem Titel "Bezahlung von Depotgebühren und Transportkosten" verbucht worden, zu denen es ohne die Verfolgung von Krausz im Nationalsozialismus nicht gekommen wäre. Die Wiener Restitutionskommission kam daher am 3. Dezember 2003 zu dem Ergebnis, dass es sich bei den im Wien Museum verbliebenen Bildern um "restitutionsfähige Kunstobjekte handelt".

Nach dem vorliegenden Dossier ist davon auszugehen, dass das Protrait bereits 1928 erworben wurde. Wenngleich konkrete Unterlagen zum Erwerb nicht vorliegen, so spricht für diese Annahme, dass das Werk bereits 1937 als Leihgabe in Paris zu sehen war und Krausz selbst in seinem Schreiben vom 22. August 1949 darauf hinweist, dass dieses *"durch 10 Jahre in der Modernen Galerie ... einen würdigen Platz eingenommen"* habe. Der Beirat geht daher davon aus, dass – auch aus Sicht von Krausz – am Portrait unbestrittenes, aus der Zeit vor dem sogenannten "Anschluss" begründetes Eigentum des Bundes besteht und daher kein Fall des Rückgabegesetzes gegeben ist.

Die Beschlagnahme der Atelierbestände von Krausz, die offenbar auch das Gemälde "Meditation" betraf, durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Durch die Widmung des Gemäldes im Jahre 1949 hat die Republik Österreich daran rechtmäßig Eigentum erworben. Wenn somit auch der Wortlaut des 2. Tatbestandes des § 1 des Kunstrückgabegesetzes erfüllt erscheint, so hat der Beirat bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass dieser Wortlaut einer einschränkenden Auslegung bedarf. Wörtlich genommen umfasste er nämlich auch völlig unbedenkliche Erwerbsvorgänge, denen Willenserklärungen der wieder in den Besitz des Kunstgegenstandes gelangten seinerzeitigen Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger zugrunde liegen. Der Wortlaut des 2. Tatbestandes des § 1 des Kunstrückgabegesetzes erfordert eine teleologische Reduktion, die darin zu finden ist, dass sich die Absicht des Gesetzgebers nicht auf Erwerbsvorgänge richtete, denen – nach erfolgter Rückstellung oder sonstiger Wiedererlangung der Verfügungsmacht – eine eindeutige und mit keinem Willensmangel behaftete Veräußerungsabsicht des seinerzeitigen Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger zugrunde liegt.

Die mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 5. Juli 1949 initiierte Schenkung, die die Wiener Restitutionskommission als "Kuhhandel" qualifizierte und veranlasste, die Restitution der gewidmeten Gemälde zu empfehlen, liegt der Widmung an die Österreichische Galerie nicht zugrunde. Vielmehr hat Krausz – wie sich aus der vorliegenden Korrespondenz ergibt – abweichend von Widmungswunsch der Stadt Wien das Gemälde "Meditation" auf Grund eigenständiger Willensbildung der Österreichischen Galerie gewidmet. Weder die Österreichische Galerie noch eine sonstige Bundesdienststelle nahmen nach den vorliegenden Unterlagen Einfluss auf Wilhelm Victor Krausz. Der Beirat gelangt daher zum Ergebnis, dass Krausz unaufgefordert und unbeeinflusst den Wunsch bildete, sein Werk "Meditation" der Österreichischen Galerie zukommen zu lassen.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist somit kein Tatbestand (insbesondere auch nicht jener des § 1 Z 2) des Rückgabegesetzes erfüllt. Die Übereignung der gegenständlichen Gemälde war daher nicht zu empfehlen.

Wien, 7. März 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglieder:

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Christoph HATSCHEK